Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 8680.) Gesetz, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Statute der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1853. Vom 12. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Der anliegende Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 325) wird hierdurch genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1880.

Nachtrag

zu dem

revidirten Statute der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1853.

I.

An die Stelle des §. 1 des revidirten Statuts der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Anlagen vom 30. Mai 1853 treten folgende Bestimmungen.

§. 1.

Die Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Angelegenheiten bezweckt die Hebung des Wohlstandes im Kreise Allenstein

a) durch Bodenmeliorationen mittelst Ent- und Bewässerung (Abschnitt II des Statuts),

b) durch Beförderung bleibender Wirthschaftsverbesserungen, wie Einführung rationeller Schlagwirthschaft, Bewaldungen, Drainagen, Verkoppelungen, Zusammenlegung von Grundstücken und dergleichen, mittelst Verleihung von Kulturkapitalien (Abschnitt III des Statuts).

Die zur Verfolgung dieser Hauptaufgaben entbehrlichen Vermögensbestände können für gemeinnützige Kreiskommunalzwecke beziehungsweise zur Tilgung von Kreisschulden verwendet oder als zinsbare Darlehne an politische und andere Gemeinden des Kreises, gegen eine nach den Vorschriften des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zu bemessende hypothekarische Sicherheit auch an kreiseingesessene Privatpersonen ausgegeben werden.

Ueber die Höhe der für jeden dieser Zwecke verwendbaren Summen wird alljährlich vom Kreistage beschlossen. Beschlüsse über Verwendung von Vermögensbeständen zu gemeinnützigen Kreiskommunalzwecken beziehungsweise zur Tilgung von Kreisschulden bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden und der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

II.

Die §§. 49 und 53 Ziffer 8 des revidirten Statuts werden aufgehoben.

(Nr. 8681.) Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes ergangenen Verordnung für die Provinz Hannover vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 257). Vom 12. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Hannover, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

An die Stelle der Vorschrift unter Ziffer 3 in §. 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 257) tritt folgende Bestimmung:

3. in der Weser eine gerade Linie, welche von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollersschen Gebäude zu Lemwerder führt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Lucius.

(Nr. 8682.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Anlage einer Eisenbahn von Langelsheim nach Goslar. Vom 16. Dezember 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Ursinus,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg

Höchstihren Finanzrath Carl Kybitz,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Langelsheim nach Goslar im Anschlusse an die in den beiden genannten Orten befindlichen Bahnhöfe zuzulassen und zu fördern. Jede Regierung wird für Ihr Gebiet die Konzession zum Bau und Betrieb dieser Bahn der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft ertheilen.

Artikel II.

Zum Zwecke der Erwerbung der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke wird jede der Hohen kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht verleihen.

Artikel III.

Für den Bau und Betrieb der mit normaler Spurweite (1,435 Meter) herzustellenden Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Betriebseröffnung können die Hohen kontrahirenden Regierungen jedoch jederzeit die Herstellung derjenigen Einrichtungen, welche in dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 behufs Durchführung von Zügen mit den nach jenem Reglement zulässigen Maximalgeschwindigkeiten vorgeschrieben sind, fordern, falls Einverständniß unter Ihnen darüber obwaltet, daß diese Forderung als im öffentlichen Interesse liegend zu erachten ist. Eine Aenderung der Trace und des Unterbaues der Bahn wird jedoch nicht verlangt werden.

Artikel IV.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt von dem Punkte an, wo die Bahn den Bahnhof Goslar verläßt, der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen den kompetenten Behörden jeden Gebiets zustehen.

Zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, sobald solches von den Hohen kontrahirenden Regierungen übereinstimmend als ein Bedürfniß des Verkehrs anerkannt und gefordert wird.

Artikel V.

Die Verpflichtungen der Eisenbahngesellschaft zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380).

Artikel VI.

Im Uebrigen finden auf die Bahn von Langelsheim nach Goslar alle Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staatseisenbahnen, vom 23. August 1870 sinngemäße Anwendung.

Artikel VII.

Dieser Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden im Korrespondenzwege bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dezember 1879.

Carl Ursinus. (L. S.)   Carl Kybitz. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8683.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 5. Januar 1880.

A. An Hafengeld

wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen

I. von 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt und darunter
   beim Eingange .... 10 Pf.
   beim Ausgange .... 10 »
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung.

Fahrzeuge der vorstehend unter A. I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmetern Netto-Raumgehalt
   a) wenn sie beladen sind
      beim Eingange .... 5 Pf.
      beim Ausgange .... 5 »
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind
      beim Eingange .... 2 Pf.
      beim Ausgange .... 2 »
für jedes Kubikmeter.

B. An Bohlwerksgeld

wird entrichtet von Waaren, welche in Fahrzeugen in den Hafen ein- oder aus demselben ausgehen und über die Bohlwerke an's Land oder zu Wasser gebracht werden

1) von Oelfrüchten für den Zentner .... 5 Pf.
2) von allen Kornarten für 2 Zentner .... 5 »
3) von Kartoffeln, Wurzeln, Rüben, frischem Obste, für den Zentner 2 »
4) von Stein- und Holzkohlen
   a) für das Hektoliter .... 1 »
   b) in ganzen Schiffsladungen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 8 »
5) von Hornvieh, Pferden, Füllen, Eseln und Mauleseln, pro Stück .... 40 »

6) von Schweinen, Schafen, Kälbern, Ziegen, für das Stück.. 10 Pf.
7) von Gänsen für das Stück .... 2 „
8) von Bauholz ꝛc. aller Art für das Kubikmeter .... 12 „
9) von Bauholz in ganzen Schiffsladungen für je 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt des Schiffes .... 15 „
10) von Brennholz für das Kubikmeter .... 5 „
11) von Torf, Heu, Stroh, Dünger (natürlichem und künstlichem), Seetang, Sand, Muscheln, Muschelschalen, Dachziegeln, Dachschiefer, Mauer-, Schleif-, Mühlen-, Treppen- und Leichensteinen, Fliesen und sonstigen Steinen, sowie Holzborke, für jedes Kubikmeter .... 5 „
12) von Rum, Arrac, Cognac, Wein, Spiritus, Branntwein und sonstigen Getränken für je 10 Liter .... 2 „
wenn die Waaren in Flaschen eingehen, für je 100 Flaschen.. 30 „
13) von Mineralwasser für je 100 Flaschen .... 10 „
14) von allen übrigen Waaren, je nachdem sie nach Gewicht oder Raumgehalt verladen sind,
entweder a) von jedem Hektoliter .... 4 „
oder b) von jedem Zentner .... 5 „
oder c) von jedem Kubikmeter .... 30 „

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Muscheln und Muschelschalen, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

haben das Hafengeld (A) nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten oder Watten den Büsumer, beziehungsweise Warwerorter Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Kirchspiels-Vorstandes zu Büsum mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Schleswig festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Flußschiffen gilt 1 Tonne Tragfähigkeit = 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

2) Bei Berechnung des Raumgehalts der Fahrzeuge werden überschießende Beträge von einem halben Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

3) Wenn bei der Festsetzung des Bohlwerksgeldes ein Bruchtheil von Zentnern, Hektolitern rc. sich ergiebt, so wird derselbe, sofern er die Hälfte der als Maßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst gar nicht gerechnet.

4) Die Berechnung des Bohlwerksgeldes für die gelöschten Waaren geschieht auf Grund der Zolldeklaration, in Ermangelung derselben und im Uebrigen nach sonstiger Ermittelung.

5) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfaßt

   a) im Büsumer Hafen den von den Hafenbohlwerken umschlossenen Raum und wird durch eine von dem äußersten Endpunkt des westlichen Bohlwerks auf das östliche Ufer des Hafenpriels gezogene senkrechte Luftlinie begrenzt;

   b) im Warwerorter Hafen den auf der einen Seite mit einem Hafenbohlwerke versehenen Raum des Hafenpriels und wird durch eine von dem äußersten Endpunkt desselben auf das gegenüberliegende Ufer gezogene senkrechte Luftlinie begrenzt.

Die Entrichtung des Hafengeldes (A.) in dem einen Hafen befreit von der Entrichtung desselben in dem anderen Hafen.

Befreiungen.

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit

1) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

2) Schiffe, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern benutzt werden;

3) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff die Hafenabgabe entrichtet;

4) Schiffsgefäße, welche Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Kaiserliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

5) Schiffe, welche lediglich zu dem Zwecke, um kalfatert, getheert oder sonst reparirt zu werden, aus dem Hafen auf das Vorufer auslegen und in jenen wieder zurückkehren;
6) Lootsen-, Passagier-, Fähr- und Fischerboote, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7) Boote, welche einen Theil des Schiffsinventars bilden;
8) Boote, die von den vor dem Hafen liegenden oder vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen.

B. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:
1) Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum;
2) frische Fische, Reiseeffekten, Reisefuhrwerke, leere Gebinde, für den Bau des Hafens bestimmtes Material, Ballast;
3) Ladungen, welche direkt von einem Schiffe in das andere übergeladen werden.

Anhang.

Beim Gebrauch der zum Hafeninventar gehörenden Meßgefäße, Waagen und Gewichte ist zu entrichten

1) für die Benutzung an die Hafenkasse
   a) wenn die zu verwiegende resp. zu vermessende Ladung unter 250 Zentner beziehungsweise 200 Hektoliter beträgt ..... 20 Pf.
   b) wenn die zu verwiegende resp. zu vermessende Ladung 250 Zentner beziehungsweise 200 Hektoliter oder mehr beträgt ..... 40 "
2) für die Aufbewahrung und das Herbeischaffen der Meßgefäße, Waagen und Gewichte an den Hafenmeister jedesmal ..... 40 Pf.

Wird die Aufsicht des Hafenmeisters bei dem Messen resp. Wiegen verlangt, so kommt demselben dafür eine Vergütung von 40 Pfennigen für die Stunde zu.

Berlin, den 5. Januar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Hofmann. Bitter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1879, betreffend die Herabsetzung des Amortisationssatzes der in Gemäßheit der Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 aufgenommenen Anleihen des Provinzialverbandes der Rheinprovinz von einem und einem halben Prozent auf ein Prozent durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Trier Nr. 51 S. 405, ausgegeben den 19. Dezember 1879,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 481, ausgegeben den 20. Dezember 1879,

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 55 S. 425, ausgegeben den 24. Dezember 1879,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 52 S. 317, ausgegeben den 24. Dezember 1879;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband Westen im Landdrosteibezirk Stade für die zum Ausbau der Verden-Bremer Landstraße auf der Strecke von Großhutbergen bis zur Grenze des Amtsbezirks Hoya erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 50 S. 390, ausgegeben den 12. Dezember 1879;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zur Ausführung eines Schifffahrtskanals zwischen Emden und der Preußisch-Oldenburgischen Grenze in der Richtung auf Wilhelmshaven, der Verbesserung des Emdener Hafens und der Entwässerungsverhältnisse in dem Ersten Entwässerungsverbande des Sielamtes Emden, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 51 S. 393, ausgegeben den 19. Dezember 1879;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 17. November 1879 für die Stadt Eberswalde zur Ausgabe von 500 000 Mark auf den Inhaber lautender Stadtobligationen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52 S. 541 bis 543, ausgegeben den 26. Dezember 1879;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. November 1879 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kalk im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 53 S. 322 bis 324, ausgegeben den 31. Dezember 1879;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 19. November 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Heiligenbeil für die zum Bau von Kreischausseen 1) von Balga nach Großhoppenbruch, 2) von Lauterbach über Freudenthal und Bladiau nach Wolittnick und 3) von Heiligenbeil nach Rosenberg bis zur Brücke auf dem Wege nach Bregden erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1880 Nr. 2 S. 8, ausgegeben den 8. Januar 1880;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 19. November 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Heiligenbeil im Betrage von 160 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1880 Nr. 2 S. 8 bis 10, ausgegeben den 8. Januar 1880;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn bezüglich eines zur Durchführung der Theaterstraße daselbst von der Welschnonnenstraße bis zum Rheine erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 52 S. 317, ausgegeben den 24. Dezember 1879;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1879, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Lauenburg auf der Chaussee von Neuendorf an der Lauenburg-Lebaer Kreischaussee bis zur Lauenburg-Neustadter Kreisgrenze bei Wierzchutzin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1880 Nr. 2 S. 7, ausgegeben den 8. Januar 1880;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1879, betreffend die Kündigung der auf Grund des Privilegiums vom 13. Januar 1868 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft im Betrage von 3 750 000 Mark (1 250 000 Thaler) behufs Herabsetzung des Zinsfußes derselben auf viereinhalb Prozent, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 51 S. 529, ausgegeben den 19. Dezember 1879,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 49 S. 521, ausgegeben den 10. Dezember 1879,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 50, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 14. Dezember 1879;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1879, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Januar 1873 von dem Kreise Pleschen aufgenommenen Anleihe von fünf auf viereinhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1880 Nr. 3 S. 31, ausgegeben den 20. Januar 1880;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Reichenbach i. Schl. bezüglich der zum Bau der Chausseen 1) von der Reichenbach-Schweidnitzer Chaussee bei Ernsdorf bis zur Pilzen-Lauterbacher Chaussee in Költschen, 2) von Reichenbach bis zur Nimptscher Kreisgrenze in der Richtung auf Nimptsch erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1880 Nr. 3 S. 17, ausgegeben den 16. Januar 1880;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Dezember 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Wehlau bis zum Betrage von 250 000 Mark Reichswährung III. Ausgabe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1880 Nr. 3 S. 22 bis 24, ausgegeben den 15. Januar 1880;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Regenwalde bezüglich der zum Bau einer Brücke über die Rega bei Stramehl und eines versteinten Weges von der Brücke in der Richtung auf Labes, sowie zur Herstellung eines anschließenden Landweges auf der Trift nach Labes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1880 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 9. Januar 1880;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Pleß für die zum Bau der Kreischausseen 1) Altberun-Lendzin-Kosztow, 2) von der Rybniker Kreisgrenze bei Belk bis Orzesche, 3) von der Zabrzer Kreisgrenze bei Paniow bis zur Kreischaussee Nicolai-Woschczytz bei Mokrau, 4) von Pawlowitz bis zur Landesgrenze bei Schwarzwasser erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1880 Nr. 3 S. 12, ausgegeben den 16. Januar 1880.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.